

(4) Für die Aufstellung der Entwürfe ist die Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes verbindlich.

§ 20

(1) Die Minister und Staatssekretäre überprüfen die Haushaltsplanentwürfe der nachgeordneten Einrichtungen sowie die Finanzplanentwürfe der ihnen unterstellten Teile der volkseigenen Wirtschaft und übergeben den Gesamtplanentwurf des Ministeriums bzw. Staatssekretariats mit den dazugehörigen Erläuterungen dem Ministerium der Finanzen. Die Minister und Staatssekretäre fassen die Entwürfe zu den Finanzplänen der ihnen unterstellten Teile der volkseigenen Wirtschaft zusammen und übernehmen die Abführungen der Betriebe sowie die erforderlichen Zuführungen in ihren Einzelplanentwurf.

(2) Die Minister und Staatssekretäre überprüfen die Haushaltsentwürfe der Fachabteilungen der Räte der Bezirke. Sie geben ihre Stellungnahme zu den Entwürfen an das Ministerium der Finanzen.

(3) Der Minister der Finanzen überprüft die von den Ministern und Staatssekretären sowie den Räten der Bezirke aufgestellten Entwürfe der Haushalts- und Finanzpläne.

(4) Die Überprüfung der Entwürfe durch die Minister, Staatssekretäre und den Minister der Finanzen hat die Einhaltung der Bestimmungen des § 45 über die Haushaltsdisziplin zum Inhalt.

(5) Der Minister der Finanzen ist berechtigt und verpflichtet, dem Ministerrat die Erhöhung zu niedriger Einnahmeansätze und die Herabsetzung oder Streichung überhöhter oder unzureichend begründeter Ausgabeansätze vorzuschlagen.

§ 21

Der Minister der Finanzen stellt nach Prüfung die Haushaltsplanentwürfe der Ministerien, der Staatssekretariate und der Sozialversicherung zum Haushaltsplanentwurf der Republik, den Haushaltsplanentwurf der Republik und die Haushaltsplanentwürfe der Bezirke zum Entwurf des Staatshaushaltsplanes zusammen.

§ 22

Der Minister der Finanzen berichtet im Ministerrat über die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes und legt den Entwurf des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan dem Ministerrat zur Prüfung vor.

§ 23

(1) Der Ministerrat prüft die Entwürfe, entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Ministern, Staatssekretären und Räten der Bezirke einerseits und dem Minister der Finanzen andererseits und leitet den Entwurf des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan der Volkskammer zur Beschlußfassung zu.

(2) Das Gesetz über den Staatshaushaltsplan hat die Gesamtziffern der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltsplanes, der Haushaltspläne der Republik, der Sozialversicherung und der Bezirke zu enthalten. Es legt die Höhe der Anteile der Bezirke, Kreise und Gemeinden an den Abgaben der Republik und die Summen der Finanzzuweisungen an die Bezirke fest. §

§ 24

(1) Mit der Beschlußfassung der Volkskammer über den Staatshaushaltsplan werden alle Teile des Staatshaushaltsplanes verbindlich für alle staatlichen und wirt-

schaftlichen Organe, die für die Erzielung der geplanten Einnahmen und die zweckentsprechende und sparsame Bewirtschaftung der Ausgaben verantwortlich sind.

(2) Unverzüglich nach Annahme des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan hat der Minister der Finanzen allen Ministern und Staatssekretären und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Dokumente der bestätigten Haushalts- und Finanzpläne zu übergeben.

(3) Die Minister und Staatssekretäre sind verpflichtet, den Hauptverwaltungsleitern, Hauptabteilungsleitern und Abteilungsleitern ihres Ministeriums und den Leitern der nachgeordneten Einrichtungen ihre Haushalts- und Finanzpläne zu bestätigen und zu übergeben. Ihnen ist die persönliche Verantwortung für ihre Durchführung zu übertragen.

(4) Die Minister, Staatssekretäre und die Hauptverwaltungsleiter sind verpflichtet, den Verwaltungen volkseigener Betriebe und den Betrieben die Finanzpläne zu bestätigen.

VI. Die Aufstellung der Haushaltspläne der Bezirke, Kreise und Gemeinden

§ 25

(1) Die Leiter der Fachabteilungen der Bezirke leiten die Fachabteilungen der Kreise bei der Aufstellung des auf sie entfallenden Teils des Kreishaushalts an. Die gleiche Aufgabe haben die Leiter der Fachabteilungen der Kreise hinsichtlich der Anleitung der Gemeinden.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Bestätigung der Haushaltsplanentwürfe der Bezirke, Kreise und Gemeinden hat nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen, die für den Staatshaushaltsplan gelten. Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden stellen die Entwürfe zu den Haushaltsplänen und Finanzplänen nach der Direktive über die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes auf. Die Haushaltsplanentwürfe der Einrichtungen sind von den Leitern selbst aufzustellen.

§ 26

Bei der Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe und der Finanzpläne sind weitgehend die Arbeiter und Angestellten der Betriebe, Verwaltungen und Einrichtungen sowie die interessierten Bevölkerungskreise zu beteiligen.

§ 27

(1) Die Abteilungen für Finanzen bei den Räten der Bezirke prüfen die Entwürfe der Haushaltspläne der Fachabteilungen des Rates des Bezirkes und die Entwürfe der Räte der Kreise sowie die zusammengefaßten Haushaltsentwürfe der Gemeinden und die Finanzpläne der volkseigenen örtlichen Wirtschaft nach den gleichen Grundsätzen wie der Minister der Finanzen.

(2) Die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke überprüfen die ihr Fachgebiet betreffenden Teile der Entwürfe der Haushaltspläne der Kreise und übergeben ihre Stellungnahme an die Abteilung für Finanzen des Bezirkes.

§ 28

(1) Die Abteilungen für Finanzen bei den Räten der Kreise verfahren in gleicher Weise mit den Haushaltsplanentwürfen und den Finanzplänen ihrer Fachabteilungen und denen der Gemeinden. Die Abteilungen für Finanzen der Räte der Gemeinden prüfen die Entwürfe der Haushaltspläne der Fachabteilungen des Rates der Gemeinde und die Finanzpläne der volkseigenen örtlichen Wirtschaft nach den gleichen Grundsätzen wie der Minister der Finanzen.